

Aufgaben des Nachlassgerichts

Das Nachlassgericht ist bei den Amtsgerichten angesiedelt.
Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem letzten Wohnsitz
d. Verstorbenen.

Die Zuständigkeit ist zwingend und kann nicht z.B. durch einen
Antrag abgeändert werden.

→ daher steht auch der letzte Wohnsitz in der Sterbeurkunde

Der Eintrag in der Sterbeurkunde ist maßgeblich.

Zu den Aufgaben gehören:

- Verwahrung von Testamenten
- Eröffnung von Testamenten/Verfügungen von Todes wegen
- Beurkundung von Erbscheinsanträgen (auch:
Testamentsvollstrecker-Zeugnis)
- Erteilung von Erbscheinen /Testamentsvollstrecker-Zeugnissen
- Beurkundung/Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen
- Einleitung und Überwachung von Nachlasspflegschaften

Zu den Aufgaben gehören dagegen nicht:

- Ermittlungen über die Zusammensetzung des Nachlasses
- Abwicklung des Nachlasses, wie z.B. Erfüllung von
Nachlassverbindlichkeiten und Vermächtnissen
- Teilung des Nachlasses unter mehreren Miterben
- Rechtsberatung in Nachlassangelegenheiten

Testamentsverwahrung

Wird ein Testament in die sog. „besondere amtliche Verwahrung“ gegeben, so ist das

ab 01.01.2012 das zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer in Berlin(vorher: Geburtsstandesamt)

zu unterrichten.

Notarielle Testamente m u s s der beurkundende Notar in die amtliche Verwahrung geben, eigenhändige Testamente k a n n der Testator in die Verwahrung geben.

Ehegatten-Testamente, die in der amtlichen Verwahrung sind, werden nach der Eröffnung nach dem ersten Todesfall wieder in die amtliche Verwahrung zurückgegeben, Ehegatten-Testamente, die nach dem Tod des Ersten bei Gericht eingereicht werden (zur Eröffnung), bleiben in der Akte und werden beim Tod des zweiten Ehegatten wiedereröffnet.

Die Testamentsverwahrung löst eine einmalige Gerichtsgebühr aus.

Testamentseröffnung

Liegt die Sterbeurkunde oder die Sterbefallsanzeige des Standesamts oder des Zentralen Testamentsregisters vor, wird ein in amtlicher Verwahrung oder in Aktenverwahrung befindliches Testament eröffnet.

Die Eröffnung erfolgt durch den Rechtspfleger (allein), die Verkündung erfolgt dann durch Versenden des Testaments an die beteiligten per Post.

Nicht mehr üblich ist die Ladung der Beteiligten zu einem Termin und Verkündung durch Vorlesen.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 348 Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen durch das Nachlassgericht

(1) Sobald das Gericht vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat, hat es eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War die Verfügung von Todes wegen verschlossen, ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluss unversehrt war.

(2) Das Gericht kann zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen einen Termin bestimmen und die gesetzlichen Erben sowie die sonstigen Beteiligten zum Termin laden. Den Erschienenen ist der Inhalt der Verfügung von Todes wegen mündlich bekannt zu geben. Sie kann den Erschienenen auch vorgelegt werden; auf Verlangen ist sie ihnen vorzulegen.

(3) Das Gericht hat den Beteiligten den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Beteiligte, die in einem Termin nach Absatz 2 anwesend waren.

Beteiligte sind:

- die Testamentserben- sie erhalten eine beglaubigte Testamentsabschrift
- die gesetzlichen Erben – sie erhalten eine einfache Kopie
- die Vermächtnisnehmer – sie erhalten eine auszugsweise Abschrift des Testaments- also nur den sie betreffenden Teil-
- das Finanzamt Fulda als zuständiges Erbschaftssteuerfinanzamt
- ggf. Grundbuchamt, falls Grundbesitz vorhanden
- ggf. Handelsregister, falls eine Eintragung vorhanden ist
- ggf. Betreuungsgericht, falls Betreuung lief
- ggf. Familiengericht, falls minderj. Kinder Beteiligte sind

Bei Testamentseröffnung sind nicht immer gleich alle Beteiligten bekannt. Namen, aktuelle Adressen, zuständige Grundbuchämter usw. müssen oft erst ermittelt werden.

Daher erhalten oft nicht alle Beteiligten gleichzeitig das Testament.

Die Testamentserben sind verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu geben, sowie auch den Nachlasswert mittels Fragebogen mitzuteilen.

Für die Testamentseröffnung entsteht eine Gerichtsgebühr.

Häufig gestellte Frage:

Wer sind im Testamentseröffnungsverfahren die gesetzlichen Erben und warum werden diese benachrichtigt?

Antwort:

Durch die testamentarische Erbeinsetzung wird den Personen,

- *die ohne dieses Testament geerbt hätten-*

das gesetzliche Erbrecht genommen.

Diese verlieren also ihr gesetzliches Erbrecht. Sie sind dadurch anfechtungsberechtigt.

Testamentsanfechtung, weil

- *z.B. keine Eigenhändigkeit*
- *z.B. Unterschrift nicht vom Erblasser*
- *z.B. Testierfähigkeit nicht vorlag*

Das Nachlassgericht ist daher in der Pflicht, diese Personen vom Testament in Kenntnis zu setzen, damit sie in die Lage versetzt werden,

- a) vom Verlust ihres Erbrechts zu erfahren
- b) das Testament anfechten zu können
- c) ihren Pflichtteil geltend machen können

Zum Pflichtteilsrecht:

Das Recht entsteht, wenn durch Testament die gesetzlichen Erben ausgeschlossen sind. Sie sind aber nicht alle pflichtteilsberechtigt, sondern nur bestimmte gesetzliche Erben:

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 2303 Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils

(1) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

(2) Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Die Vorschrift des [§ 1371](#) bleibt unberührt.

Also: Abkömmlinge (d.h. auch Enkel!), Ehegatte, Eltern.

Beispiel:

Ein lediger, kinderloser Mann stirbt, Eltern sind vorverstorben, es gibt einen Bruder. Dieser wäre alleiniger gesetzlicher Erbe.

Es gibt aber ein Testament, Testamentserbe ist die Deutsche Krebshilfe. Damit ist der Bruder enterbt, aber nicht pflichtteilsberechtigt.

Gleicher Fall, aber es gibt einen Sohn. Dieser ist dann pflichtteilsberechtigt.

In beiden Fällen hat aber der gesetzliche Erbe das Testament zu erhalten.

Das Verfahren der Testamentseröffnung durch das Nachlassgericht ist beendet, wenn alle Beteiligten benachrichtigt werden konnten und die Gerichtsgebühr erhoben wurde.

Eintritt des Erbfalls

Die Erbfolge tritt zum Todeszeitpunkt ein- auch, wenn d.Erbe/n erst später ermittelt werden können-.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1922 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbeil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung

§ 1923 Erbfähigkeit

(1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

(2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Erbscheinsverfahren

Ein Erbschein bescheinigt die Rechtsnachfolge.

Es kann ein Alleinerbschein oder ein Gemeinschaftlicher Erbschein sein.

Inhalt des Erbscheins ist nicht:

- Auflistung des Nachlasses
- wer einzelne Gegenstände erhalten soll
- ob Grundbesitz vorhanden ist usw.
- welches Testament zugrunde liegt o.ä.

Eine angeordnete Testamentsvollstreckung wird im Erbschein vermerkt.

Der Erbscheinsantrag kann nur den Erben (Alleinerbe/Miterbe) gestellt werden.

Die Angaben sind an Eides statt zu versichern.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 2356 Nachweis der Richtigkeit der Angaben

(1) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Falle des § 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

(2) Zum Nachweis, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat, und in Ansehung der übrigen nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eides Statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlassgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.

(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Tatsachen bei dem Nachlassgericht offenkundig sind.

Strafgesetzbuch

§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Versicherung an Eides statt kann nicht durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden, nur durch den gesetzlichen Vertreter, d.h.

- bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter (Eltern/Vormund)

- bei unter Betreuung stehenden Personen der Betreuer

mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge/Erbsangelegenheiten
- es gibt Rechtsprechung, wonach die Vermögenssorge n i c h t
ausreicht-

Achtung: Die strafrechtliche Folge trifft den, der die Versicherung
abgegeben hat, also den Betreuer!

Zum Erbscheinsantrag sind vorzulegen:

- a) beim Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge die Personenstandsurkunden, die das Erbrecht beweisen, also Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden

b) beim Erbschein nach testamentarischer Erbfolge i. d. R. nichts, da die Bezugnahme auf das eröffnete Testament erfolgt. Es können jedoch Sterbeurkunden/Geburtsurkunden vorzulegen sein, wenn z.B. einer der Testamentserben verstorben ist und an seine Stelle seine Kinder/Abkömmlinge treten.

Zum Erbscheinsantrag sind anzuhören

- bei gesetzlicher Erbfolge: die anderen Miterben
- bei testamentarischer Erbfolge: die anderen Miterben und die gesetzlichen Erben

Für die Beurkundung des Erbscheinsantrags entsteht eine Gebühr

- a) bei Gericht – die Nettogebühr
- b) beim Notar – die Gebühr zuzügl. MWSt. und Auslagen

Für die Erteilung des Erbscheins entsteht ebenfalls eine Gebühr. Nach Erteilung des Erbscheins und Erhebung der Gebühren ist das Verfahren beendet.

Das, was für das Erbscheinsverfahren gilt, findet entsprechend Anwendung bei der Beantragung und Erteilung eines Testamentsvollstrecker-Zeugnisses.

Die gesetzliche Erbfolge

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein:

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1924 Gesetzliche Erben erster Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- (2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.
- (3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).
- (4) Kinder erben zu gleichen Teilen.

§ 1925 Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- (3) Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.
- (4) In den Fällen des [§ 1756](#) sind das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung.

§ 1926 Gesetzliche Erben dritter Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- (3) Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.
- (4) Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.
- (5) Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1927 Mehrere Erbteile bei mehrfacher Verwandtschaft

Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil. Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.

§ 1928 Gesetzliche Erben vierter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

(3) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.

§ 1929 Fernere Ordnungen

(1) Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Die Vorschrift des § 1928 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 1930 Rangfolge der Ordnungen

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

§ 1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

(1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

(4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Fall.

§ 1371 Zugewinnausgleich im Todesfall

(1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

(2) Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eines

anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.

(3) Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde; dies gilt nicht, wenn er durch Vertrag mit seinem Ehegatten auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat.

(4) Sind erbberechtigte Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten, welche nicht aus der durch den Tod dieses Ehegatten aufgelösten Ehe stammen, vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, diesen Abkömmlingen, wenn und soweit sie dessen bedürfen, die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung aus dem nach Absatz 1 zusätzlich gewährten Viertel zu gewähren.

§ 1936 Gesetzliches Erbrecht des Staates

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der Bund.

Die testamentarische Erbfolge

Es gibt folgende Möglichkeiten, ein Testament zu errichten:

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 2231 Ordentliche Testamente

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden

1. zur Niederschrift eines Notars,
2. durch eine vom Erblasser nach [§ 2247](#) abgegebene Erklärung.

§ 2232 Öffentliches Testament

Zur Niederschrift eines Notars wird ein Testament errichtet, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt oder ihm eine Schrift mit der Erklärung übergibt, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Der Erblasser kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben; sie braucht nicht von ihm geschrieben zu sein.

§ 2233 Sonderfälle

(1) Ist der Erblasser minderjährig, so kann er das Testament nur durch eine Erklärung gegenüber dem Notar oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten.

(2) Ist der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so kann er das Testament nur durch eine Erklärung gegenüber dem Notar errichten.

§ 2247 Eigenhändiges Testament

(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er sie niedergeschrieben hat.

(3) Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

(4) Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

(5) Enthält ein nach Absatz 1 errichtetes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweit treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

Für Betreuer ist ggf. folgendes wichtig:

Personen, die nach eigener Einschätzung „im Sterben liegen“ können sog. Nottestamente errichten:

§ 2250 Nottestament vor drei Zeugen

(1) Wer sich an einem Ort aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, dass die Errichtung eines Testaments vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch § 2249 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

(2) Wer sich in so naher Todesgefahr befindet, dass voraussichtlich auch die Errichtung eines Testaments nach § 2249 nicht mehr möglich ist, kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

(3) Wird das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet, so muss hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden. Auf die Zeugen sind die Vorschriften der [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3](#), [§§ 7](#), 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, [§ 27](#) des Beurkundungsgesetzes; auf die Niederschrift sind die Vorschriften der §§ 8 bis 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3 Satz 1, [§§ 23](#), 28 des Beurkundungsgesetzes sowie die Vorschriften des § 2249 Abs. 1 Satz 5, 6, Abs. 2, 6 entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache aufgenommen werden. Der Erblasser und die Zeugen müssen der Sprache der Niederschrift hinreichend kundig sein; dies soll in der Niederschrift festgestellt werden, wenn sie in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird.

Dann ist aber unbedingt zu beachten, dass solche Testamente nach 3 Monaten ihre Gültigkeit verlieren.

§ 2252 Gültigkeitsdauer der Nottestamente

- (1) Ein nach [§ 2249](#), [§ 2250](#) oder § 2251 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.
(2) Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist, ein Testament vor einem Notar zu errichten.

Durch die testamentarische Erbfolge ergeben sich für den Testator z.B. folgende Möglichkeiten (im Vergleich zur gesetzlichen Erbfolge):

- Einsetzung von juristischen Personen als Erbe (Eingetragene Vereine, Stiftungen usw.)
- Bestimmung der Vor-und Nacherbschaft
- Vermächtnis-Zuwendungen
- Auflagen auszusprechen
- Enterbung von gesetzlichen Erben
- Pflichtteilsentzug

§ 1937 Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

§ 1938 Enterbung ohne Erbeinsetzung

Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.

§ 1939 Vermächtnis

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).

§ 1940 Auflage

Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

Ist jemand im Besitz einer letztwilligen Verfügung eines Verstorbenen, so ist er zur umgehenden Ablieferung des Schriftstücks beim Nachlassgericht zwecks Eröffnung verpflichtet.

§ 2259 Ablieferungspflicht

(1) Wer ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern.

(2) Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern. Das Nachlassgericht hat, wenn es von dem Testament Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

Die Ablieferung kann mit Zwangsgeld (Festsetzung durch das Nachlassgericht) durchgesetzt werden.

Ausschlagung einer Erbschaft

Gesetzestext

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1942 Anfall und Ausschlagung der Erbschaft

- (1) Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).
- (2) Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen

§ 1943 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

§ 1944 Ausschlagungsfrist

- (1) Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der [§§ 206, 210](#) entsprechende Anwendung.
- (3) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

§ 1945 Form der Ausschlagung

- (1) Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht; die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.
- (2) Die Niederschrift des Nachlassgerichts wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet.
- (3) Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muss der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

Die Ausschlagungserklärung für einen unter Betreuung stehenden wird erst mit der betreuungsgerichtlichen Genehmigung wirksam:

Auszugsweise:

§ 1822 Genehmigung für sonstige Geschäfte

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft,
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrag,

Wichtig: Die Frist!!

Die 6-wöchige Frist beginnt mit Kenntnis, dies kann sein:

- Tag der Information vom Tod des Erblassers
- Tag der Information, dass d.Betreute Erbe sein kann
- Tag der Information über Nachlassverbindlichkeiten (= mögl. Überschuldung)

Die Frist läuft weiter bis zur Ausschlagungserklärung und Eingang des Antrags auf betreuungsgerichtliche Genehmigung beim Betreuungsgericht. Ab dem Eingang wird diese Frist gehemmt bis zur Erteilung der rechtskräftigen Genehmigung (Eingang beim Betreuer!)

Zwischen Antragseingang beim Betreuungsgericht und Erteilung der Genehmigung besteht also ausreichend Zeit für den Betreuer und das Betreuungsgericht, die Überschuldung festzustellen – oder eben auch Zeit für die Feststellung, dass ausreichend Aktiv-Nachlass vorhanden ist.

Nach Erhalt der rechtskräftigen Genehmigung läuft die Frist weiter und der Betreuer muss noch gegenüber dem Nachlassgericht Gebrauch machen. Die Gebrauchmachung muss noch innerhalb der wieder laufenden Ausschlagungsfrist liegen.

D.h. Empfehlung:

Als bald nach Fristbeginn ausschlagen, und dann die Fristhemmung nutzen für die genauen Ermittlungen.

Sollte sich herausstellen, dass die Erbschaft besser anzunehmen ist, kann das Betreuungsgericht die Genehmigung versagen oder der Betreuer zieht halt seinen Antrag zurück!

Problematisch ist, wenn ein Berufsbetreuer die Ausschlagungsfrist versäumt. Es muss dann die Annahme der Erbschaft angefochten werden. (Problem: Grund für Fristversäumnis???)

Was ist vom Betreuer zu beachten?

- die Ausschlagungsfrist ist eine gesetzliche Frist, kann also auf Antrag weder verlängert noch verkürzt werden
- das Gericht hat keine umfassenden Erkenntnisse über den Nachlass, diese Informationen sind vom Betreuer zu beschaffen
- der Geschäftsfähige muss **k e i n e n** Grund für die Ausschlagungserklärung angeben
- damit sind vorangegangene Ausschlagungserklärungen nicht zwingend eine Anzeichen für Überschuldung des Nachlasses
- die Gründe für die Ausschlagungserklärung (und auch für die wegen Fristversäumnis womöglich zu erklärende Anfechtung) sind vom Betreuer zu formulieren
- das Nachlassgericht beurkundet nur die Erklärung des Betreuers, es darf keine Rechtsberatung vornehmen
- da die Frist weiter läuft, **s o f o r t** nach Erhalt der rechtskräftigen Genehmigung Gebrauch machen
- häufig ist das Amtsgericht Wiesbaden **n i c h t** Nachlassgericht, sondern hat lediglich die Ausschlagungserklärung beurkundet
- die Gebrauchmachung muss rechtzeitig beim z u s t ä n d i g e n Nachlassgericht erfolgen

MUSTER

416 VI 1000/11

**Amtsgericht
Wiesbaden**

- Nachlassgericht -

Gegenwärtig:

Dietzel
Rechtspflegerin

Es erscheint:

Frau/Herr Betreuerin/Betreuer

ausgewiesen durch Betreuerausweis und Bundespersonalausweis und erklärt:

d.h. Betreuerausweis mitbringen !

In der Nachlassangelegenheit

Gerd Mustermann,
geboren am 01.10.1921 in Berlin,
verstorben am 18.03.2011 in Wiesbaden,
zuletzt wohnhaft in Wiesbaden

ist die Erbschaft

Frau/Herr/Betreute/Betreuer

angefallen. Diese Person wird von mir als Betreuer/in vertreten.

Vermögenssorge/Erbsangelegenheiten ist angeordnet!!!

Sie/Er ist der Bruder des Erblassers, die Tochter des Erblassers

Ich schlage die Erbschaft für die/den von mir Vertretene/n aus.

Vom Anfall der Erbschaft besteht Kenntnis seit dem

-Fristbeginn angeben-

z.B.

-Durch Eingang des gerichtlichen Schreibens vom 22.05.2011 wurde Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erlangt.

-Todestag

- Information des ... über den Tod des Erblassers

- Erhalt eines Schreibens- Forderung des Inkassobüros über 3000 €

- usw.

-Die Erbausschlagung erfolgt, weil vorrangig berufene Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben.

-Der Nachlass erscheint überschuldet.

-Über die Zusammensetzung des Nachlasses ist nichts bekannt.

Ich beantrage bei dem zuständigen Betreuungsgericht, diese Erklärung zu genehmigen. Das Nachlassgericht wird gebeten, diesen Antrag an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Ich bin darüber belehrt worden, dass die gerichtliche Genehmigung mir übersandt wird, ich für die fristgerechte Vorlage beim Nachlassgericht zu sorgen habe und dass der Fristablauf nur während der Dauer des Genehmigungsverfahrens gehemmt ist. Auch über die Dauer der Frist bin ich belehrt worden.

Folgende weitere Beteiligte sind bekannt:

mein Betreuer hat einen Bruder, sein Name ist

Das Gericht wies darauf hin, dass im vorliegenden Verfahren lediglich eine Erklärung beurkundet wird und eine Überprüfung ihrer Wirksamkeit hierbei nicht stattfindet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Geschlossen:

Betreuer/in

Rechtspflegerin

Nachlasspflegschaft

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1960 Sicherung des Nachlasses; Nachlasspfleger

(1) Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

(2) Das Nachlassgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlasspfleger) bestellen.

(3) Die Vorschrift des [§ 1958](#) findet auf den Nachlasspfleger keine Anwendung.

Die Nachlasspflegschaft wird angeordnet, wenn

- Regelungsbedarf besteht
- die Erben unbekannt sind

Es besteht i.d.R. **kein** Grund für die Anordnung, wenn

- Erben bekannt sind, die aber nicht handeln
- lediglich Gläubigern mitzuteilen wäre, dass kein Nachlass vorhanden ist

Der Nachlasspfleger hat grundsätzlich den Aufgabenkreis

- Ermittlung der Erben
- Sicherung und Verwaltung des Nachlasses

Er ist **gesetzlicher Vertreter der unbekanntem Erben**, und hat damit alle Rechte, die sonst der Erbe/die Erben haben.

Er soll den Nachlass verwalten und erhalten, er ist damit z.B. auch nicht „Parteivertreter“ für Nachlassgläubiger !

Stand der Erblasser unter Betreuung, ergeben sich für den Nachlasspfleger die ersten notwendigen Schritte aus dem Vermögensverzeichnis, den Berichten und den Abrechnungen des ehemaligen Betreuers.

Er wird zunächst den Nachlass in Besitz nehmen, d.h. er wird von jedem Erbschaftsbesitzer die Herausgabe verlangen, z.B. vom Betreuer sich Nachlassgegenstände herausgeben lassen.

Da jeder Erbe durch Nichterteilung der Entlastungserklärung die Schlussrechnungslegung des Betreuers erzwingen kann, kann dies auch der Nachlasspfleger.